

001428.00
387688

App 203 a.

Kirchen-ordnung

und

Gebräuch der Vffern Roden

des Landis

Appenzell.

In dero Kirchen bey dem auß-
fern Gottesdienst von den Predigern
und Zuhörern zugebrauchen.

Cum Autoritate Superiorum.



Schaffhausen/ Bey Joh. Kaspar Suter.

1 6 5 9.



Vorred

WIR Landt-Alman / bünd
Rath der Bffern Roden des Landts
Appenzell verkünden hiemit allen / vnd jed
den vnsern Landt-leühten / vnd Einseßen/
Geist- vnd weltlichen / Alten vnd Jungen.
Demnach wir vor langer zeit hero in
den Kirchen / vnserß Landts / bey dem auß
ßern Gottesdienst / als zudienung des H.
Taufß / außspendung des Herren Abendß
mahls / Ehen Einsegnung / anheb- vnd en
dung der Predigen ic. vil vngleiche ord
nung / vnd bräuch verspürt / welche durch
allerhand zufäll / sonderlichen bey verände
rung der Seelsorgern / nach vnd nach her
für gebrochen / in dem einer die / der ander
diesere ordnung mit ihm in das land ge
bracht / und zu üben eingeführt / auch bene
ben wahrgenommen / daß solches bey nit we
nigen vnsern Landt-leühten zu scheinbarem
mißfallen erwachsen / nit daß sie die ord

nun

Vorred

nung / vnd gebrauch an sich selbst / sonder
 ren ihre vngleichheit als dann insonder
 heit für übel auffgenommen / wañ sie diesel
 bige / zu weilen außershalb ihren in andern
 Kirchen vnserß Lands zusehen / oder auch
 als Gevattern bey dem Kindertauff / oder
 als zeügen bey der Ehe-einseignung / oder
 in andern stücken deß außern Gottesdienßs
 etwas zu verrichten gehabt / vnd aber so sie
 auß vnwißensheit vngleicher Rituum
 sich hierin anderst / als selbiger orten ge
 bräuchlich gestellt / vnd verhalten / beschimp
 pfet / vnd verlachet worden : als dan auch
 die Prediger selbst deßwegē / vnd das es mit
 der Kirchen-ordnung nit gleich gehalten
 werde / ihr mißfallen nit ohnbezeuget ge
 lassen : daß wir auß solchen / vnd andern
 betrachtungen für nohtwendig angesehen /
 deme mit guter gelegenheit abhelfflich zu
 begegnen / vnd vnserer Kirchen-ordnung /
 vnd Gebrauch / so möglich / in ein gleiche
 form zurichten / in der guter hoffnung / sol
 ches wie vnsern Kirchen nüglich / also nie
 mand

Vorred

mand nachtheilig oder schädlich sein wur
 de. Vnd als wir diß vnser Christenlich
 Gottselig vorhaben vnsern Kirchen-die
 nern offenbaren / vnd zugleich befehlen las
 sen / eine dur chgehende Harmoniam / mit
 was eingängen / die Sontags-wochen
 Kinder- vnd Leich-predigen an zuheben /
 wie und mit was für Gebätt-formen zu en
 de / auch wie es in andern stücken der außern
 Gebräuchen halben zuhalten / nach der ge
 nugsamen erkündigung / und Schrift-ald
 muntlichen zusamentragung / zu verfassen /
 haben sie / in Gottes Namen hand an daß
 werck gelegt / vnd vnß endlich diese
 form der Kirchen-ordnung vnd Ge
 bräuchen übergeben / die wir hiemit ratifi
 cieren / und vnß vnserß entlichen willens /
 in Krafft vnserß Oberkeitlichen gewalts /
 hierüber erklären / zu vorderst gegen allen
 und jeden vnsern Kirchen-dienern / daß sie
 sich allein dieser ordnung seß vnd fürbaß
 gebrauchen / und zu abhelff- und verhütung
 angedeuteter vngleichheiten / mit bester ge
 legen

Vorred

legenheit / wie auch mit hilff allerseits Für-
gesetzten / Hauptleucht und Rächten / alles
bey dem vffern Gottesdienst darnach anstel-
len / auch einem jeden Newen Predicanten
bey auffnehmung in den Synodum zu übung
besagter Kirchenordnung / vnd Gebräuch-
en verbinden sollen.

Demnach auch ist vnser ernstlicher will
vnd befehl vnserer Landteuthen halben / daß
sie sich / so viel sie angehet / denen mehr bes-
sagten Gebräuchen bey dem auffern Gots-
tesdienst begeben / vnd vnsern Kirchendienst
nern / damit sie zu deroselbigen übung desto
leichter gelangē mögen / behüfflich sein sollē /
wann ihnen ja gefallen will / daß alles ehre-
lich vnd ordenlich zugehe. Als wir ihnen
dan solches vmb so viel mehr zutrauen / dies
weil wir hierdurch nichts neues ansahen /
sondern solche Ordnungen vnd Gebräuch /
welche bißhär / wo nicht aller / doch etlicher
orthen in übung gewesen / htemit publicie-
ren / ja so gar in einem vnd dem andern stück
dieselbigen vermindern / vnd erleichtern.

Ge-

Vorred.

Gebe Gott der Herr / daß dieselere / wie
alle andere gute Ordnungen den gesuchten
Zweck erlangen / vnd zu seinen grössern eh-
ren / wie auch gemeiner / vnd sonderbahrer
nothwendigen Außerbarung gereichen
mögen.

Datum Trogen / den 5. Christmonat.
Im Jahr 1652.





Kirchen Ordnung vnd Gebräuch der Nsseren Ko- den des Landts Appenzell.

*****o*****

Von dem Glogken leuten / bey vnd neben den Predig-stunden.

Eswird an den Feyr- vnd Werk-tagen / mor-
gen vnd abends / zwischen tag vnd nacht / des-
gleichen zu Mittag vmb XI. Vhren mit einer
Glocken : Vmb Vesperzeit aber / das ist bey kürze-
stem Tag vmb 3. bey längstem vmb 5. vnd bey mittel-
mässigem Tag vmb 4. oder halbe vier / oder halbe
fünff Vhren nach mittag mit zweien Glöcklein nach
einandern : Item an den Sonn vnd Fest-abenden
ohngesfahr zwo / oder drey stund vor dem zunachten

A

zu

2 Kirchen-ordnung der Vffern Roden
zusammen / des gleichen ein stund vor mit einer Glocken / vnd dann an den Sonn- vnd Fest- tagen zu gleicher zeit vnd weis / jedoch ohne vorzeichen / geleutet.

An den Sonn- Fest- Feyr- Fast- vnd Bättagen vor der Morgenpredig wird umb 7. vnd 8. Vhren jedes mahl mit einer Glocken / vnd dan ohngefahr ein halbe viertel stund vor dem einleuten ein Klenck-zeichen / zu einer mahnung des Volcks auß den häusern / auch darauff in die Predig geleutet / vnd begibt sich hierauff mániglich in die Kirchen / wird auch zu zeiten einer von den Ráthen / oder der Mesmer gebraucht / auff die / so gar oder über zeit vor den Kirchen verbleiben / achtung zugeben / vnd sie in die Kirchen zu vermahnem.

Ein stund vor dem einleuten in die Mitwochen / wie auch Kinder / vnd Abendpredigen / so wol an den Sonn- als heiligen vnd Bättagen wird ein zeichen / vnd nach dem Klencken eingeleutet / auch jedes mahls an dem Kindertauff / wann Kinder zu tauffen / der anfang gemachet.

II.

Von verzeichnung der Kindern in das Tauffbuch / vnd zubereitung des H. Tauffs.

Der Vatter des Kinds / mit einem mantel / als Kirchen-kleid angethan / haltet bey dem Seelsor-

des Landes Appenzell.

9
sorger vmb den H. Tauff an / hierüber werden die nammen der Eltern / Kinds vnd Zeugen / Jahrzahl vnd Monats-tag (nach den Buchstaben / der Kinder nammen) in das Tauffbuch verzeichnet : Ehrliche / vnverschreite / nicht minder jährige / vnserer Religion zugehörne Personen zu Gevattern erbitten / vnd zugelassen / ihnen auch sonderbar im sahl der nothwendigkeit zugesprochen / des Kinds zu Gottes ehr fleissig warzunehmen / glück gewünscht / vnd der Mesmer / welcher vor dem einleuten in die Predig sich bey dem Seelsorger anmeldet / berichtet / damit er den Tauffstein öffne / vnd Sommers zeit Wasser ob dem Brússen / Winters zeit aber gewärme Wasser / entweder selbst / oder durch ein andere Manns- vnd kein Weibs person in den Tauffstein verschaffe. Vnder dem aber / da sich der Prediger in die Kirchen begibt / wird das Kind von der Gotten auch dahin getragen / die nicht bey der Kirchenthür / oder ander werts wartet / bis das der Prediger zu dem Tauffstein trette / sondern begibt sich zu dem Tauffstein / wie sie vnder der gansen Action stehen soll / der Prediger sampt dem Gótti thun sich auch hinzu / richten ihre angesicht auff den Tauffstein / die Zeugen von / vnd der Prediger gegen der Gemeind / vnd hebt also an verlesen :

A ij

Form

Kirchen-ordnung der Bßern Roden
dero Vätter / wohnhafft / wie auch der Wit-
wen verstorbne Ehegemahel genamset / vnd
gesagt:

Die wollen / geliebts Gott / ihre bezoge-
ne Ehe auff könnftigen Sonntag (Mitwo-
chen) allhie bestäten lassen. So aber je-
mand rechtmäßige Hindernuß in solcher
Ehe wüßte / oder einred hette / der wölle
dasselbig bey zeiten an gebürenden orthten
anzeigen.



VIII.

Form

Die Abgestorbenen züverkünden.

Es ist verschene wochen auß unserer
Christlichen Gemeind verschiden /
mit nammen

Werden Nammen vnd Geschlecht / Rahts/
vnd Ehrenstand / der Witwen / Ehegemahel / vnd
der

der ledigen Vätter genamset / vnd gesagt:

Da lasset vns nun Gott loben vnd dan-
cken / daß er diß vnser Mitglied der trübse-
ligen Zeit erlediget / vnd in ewige freud vnd
Seligkeit gesetzt hat / auch alle zeit wachen/
desz Todts eingedenck seyn / vnd Gott den
Herren vñ beständigkeit in wahrem glau-
ben anruffen / vnd bitten.

By solcher verkündung werden keine weite-
re Gebett oder Ceremonien verrichtet / auch
denen / so an der Frömbde gestorben / vnd
begraben worden / nicht mehr geleuter.



IX.

Form

Der Gemeind vor zusprechen nach der Predig / am Sonntag / vnd großen Donnstag / wo das Abendmahl nicht begangen wird.

Die Bekannnuß der Sünden.

E iij

Be-